

**Studienordnung für den Studiengang
Meteorologie
an der Universität Hamburg**

Vom 27. Januar 2002

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Beachtung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie vom 27. Januar 2002 Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Meteorologie.

§ 2
Studienberechtigung

- (1) Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife bzw. eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Möglichkeit des Weiterstudiums nach § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) bleibt unberührt.
- (2) Der Zugang zum Hauptstudium, Teil I, setzt zusätzlich die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Meteorologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gleichwertige Zwischenprüfung voraus.
- (3) Der Zugang zum Hauptstudium, Teil II, setzt zusätzlich die bestandene Prüfung zum Bachelor of Science an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.
- (4) Die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass einzelne Lehrveranstaltungen, die für das erfolgreiche Bestehen im jeweiligen Studienabschnitt erforderlich sind, nachzuholen sind.

§ 3
Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein aus drei Teilen bestehendes Hauptstudium von jeweils zwei Semestern Dauer (Regelstudienzeit). Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Studierenden die Diplomprüfung mit Ende des 10. Semesters abgelegt haben können.
- (2) Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung), Teil I des Hauptstudiums durch die Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Thesis, Teil II des Hauptstudiums durch die Diplomprüfung ausschließlich der Diplomarbeit, Teil III des Hauptstudiums durch die Anfertigung einer Diplomarbeit abgeschlossen.
- (3) Das Grundstudium führt in die wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen mathematisch-physikalischer Fachrichtungen im allgemeinen und der Meteorologie im besonderen ein. Es för-

dert insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen, aktiven Lernen. Die Studierenden eignen sich diejenigen Grundlagen, Methoden und Erkenntnisse an, die erforderlich sind, um das Hauptstudium erfolgreich absolvieren zu können.

- (4) Im Hauptstudium wird das im Grundstudium vermittelte mathematisch-physikalische Basiswissen vertieft und es erfolgt eine Spezialisierung auf dem Gebiet der Meteorologie. Ziel ist die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung des Berufs des Meteorologen befähigen.

II.

Grundstudium

§ 4

Orientierungseinheit

Die Orientierungseinheit dient dem Abbau von spezifischen Schwierigkeiten der Studienanfänger. Eine etwa einwöchige Arbeit in Kleingruppen, die durch Tutoren geleitet werden, soll zur sozialen Integration der Studierenden in die Universität beitragen und Anregungen zur aktiven Bewältigung von Problemen geben, die mit dem Studium und dem späteren Beruf zusammenhängen.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium (Semester I bis IV) sind Vorlesungen, Übungen und Praktika aus folgenden Lehrgebieten (Modulen) zu absolvieren:

(Abkürzungen: LVA = Lehrveranstaltungsart, VO = Vorlesung, Üb = Übung, Prak = Praktikum, Sem = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung, Sch = Schein, Prüf = Prüfung, div = diverse, CP = zu erreichende Credit Points, CPg = Gesamtsumme Credit Points des Moduls, Syn.-Pr. = Synoptikpraktikum)

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
Modul 1: Lehrgebiet Mathematik		28	1-4			(36) / 28
Mathematik I für Studierende der Physik	VO Üb	4 2	1 1	Sch	Prüf	4
Mathematik II für Studierende der Physik	VO Üb	4 2	2 2	Sch	Prüf	4
Mathematik III für Studierende der Physik	VO Üb	4 2	3 3	Sch	Prüf	4
Mathematik IV für Studierende der Physik	VO Üb	4 2	4 4	Sch	Prüf	4
Mathematische Ergänzungen I	VO	2	1		Prüf	
Mathematische Ergänzungen II	VO	2	2		Prüf	
Mathematik (I – IV)	Prüf		4			20

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
Modul 2: Lehrgebiet Physik		34	1-4			(52) / 48
Physik I	VO	4	1		Prüf	4
	Üb	3	1	Sch		
Physik II	VO	4	2		Prüf	4
	Üb	3	2	Sch		
Physik III	VO	4	3			
	Üb	2	3	Sch		4
Experimentalphysik (Physik I + II)	Prüf		2			16
Physikalisches Praktikum für Studierende der Naturwissenschaften I	Prak	5	1	Sch		4
Physikalisches Praktikum für Studierende der Naturwissenschaften II	Prak	5	2	Sch		4
Theoretische Mechanik	VO	4	3		Prüf	4
	Üb	2	3	Sch		
Theoretische Physik (Theoretische Mechanik)	Prüf		3			12
	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
Modul 3: Lehrgebiet Meteorologie		22	1-4			(36) / 36
Einführung in die Meteorologie I	VO	2	1		Prüf	4
	Üb	2	1	Sch		
Einführung in die Meteorologie II	VO	2	2		Prüf	4
	Üb	2	2	Sch		
Grundzüge der Meteorologie (I + II)	Prüf		2			12
Meteorologische Messinstrumente	VO	2	3			
	Prak	2	3	Sch		4
Datenverarbeitung in der Meteorologie I	Prak	2	3	Sch		4
Datenverarbeitung in der Meteorologie II	Prak	2	4	Sch		4
Hydrodynamik	VO	2	4			
	Üb	2	4	Sch		4
Synoptik	VO	2	4	Syn.-Pr.		s. Syn.-Prak
	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
Modul 4: Ergänzungsveranstaltungen		16	1-4			8
Verschiedene Ergänzungsveranstaltungen nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 lit. d	div	16	1-4			8

- (2) Die für die Diplom-Vorprüfung in § 13 Absatz 3 der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) sind durch folgende Teilleistungen zu erbringen:
- in Modul 1 (Lehrgebiet Mathematik) insgesamt zwei Scheine aus den Lehrveranstaltungen „Mathematik I bis IV für Studierende der Physik“,
 - in Modul 2 (Lehrgebiet Physik) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Physik I und II“, „Theoretische Mechanik“ sowie „Physikalisches Praktikum für Studierende der Naturwissenschaften I und II“,
 - in Modul 3 (Lehrgebiet Meteorologie) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Meteorologie I und II“, „Hydrodynamik“, „Meteorologisches Instrumentenpraktikum“ sowie „Praktikum Datenverarbeitung in der Meteorologie I und II“,
 - in Modul 4 (Ergänzungsveranstaltungen) der Nachweis der Absolvierung (Anwesenheitsbescheinigungen) von Ergänzungsveranstaltungen im Gesamtvolumen von 8 Credit Points, wobei

in der Regel zwei Semesterwochenstunden einem Credit Point entsprechen. Bei der Auswahl der Ergänzungsveranstaltungen können die Studierenden ihren Neigungen folgen und aus dem Vorlesungsangebot des Studiengangs (z.B. Wetterbesprechung) oder anderer Fachrichtungen (z. B. Fachsprachenkurse) wählen.

- (3) Die Scheine sind unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung bestätigende Leistungsnachweise. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten durch Anfertigung von Hausaufgaben, die Teilnahme an Klausuren und/oder die Durchführung von Experimenten vergeben. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, sie sollen vor Absolvierung der jeweiligen Prüfung erworben werden.
- (4) Anwesenheitsbescheinigungen bestätigen, dass die/der Studierende an mindestens 2/3 der Lehrveranstaltung teilgenommen hat.

III.

Hauptstudium

§ 6

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium, Teil I

(1) In Teil I des Hauptstudiums (Semester V und VI) sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika aus folgenden Lehrgebieten (Modulen) zu absolvieren:

(Abkürzungen: LVA = Lehrveranstaltungsart, VO = Vorlesung, Üb = Übung, Prak = Praktikum, Sem = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung, Sch = Schein, Prüf = Prüfung, div = diverse, CP = zu erreichende Credit Points, CPg = Gesamtsumme Credit Points des Moduls, Syn.-Pr. = Synoptikpraktikum, Ph.Met.II = Physikalische Meteorologie II)

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
Modul 1: Lehrgebiet Meteorologie		26	5-6			(52) / 52
Thermodynamik der Atmosphäre	VO Üb	2 2	5 5	Sch	Prüf	3
Turbulenz und Grenzschicht	VO Üb	2 2	5 5	Sch	Prüf	3
Physikalische Meteorologie I (Thermodynamik und Turbulenz und Grenzschicht)	Prüf		5			12
Theoretische Meteorologie I	VO Üb	4 2	6 6	Sch	Prüf	3
Theoretische Meteorologie I	Prüf		6			12
Meteorologisches Seminar I	Sem	2	5			4
Meteorologisches Seminar II	Sem	2	6	Sch		
Synoptikpraktikum I	Prak	2	5			3
Synoptikpraktikum II	Prak	2	6	Sch		
Optik der Atmosphäre	VO	2	6			s.Ph.Met. II
Wetterbesprechung	Üb	2	5/6	Syn.Pra.		s. Syn.-Pra.
Bachelor-Thesis	Prüf		6			12
	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
Modul 2: Ergänzungsveranstaltungen		16	5-6			8
Verschiedene Ergänzungsveranstaltungen nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 lit. b	div	16	5-6			8

(2) Die für die Bachelor-Prüfung in § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) sind durch folgende Teilleistungen zu erbringen:

(a) in Modul 1 (Lehrgebiet Meteorologie) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Turbulenz und Grenzschicht“, „Thermodynamik der Atmosphäre“, „Theoretische Meteorologie I“, „Meteorologisches Seminar II“ und „Synoptikpraktikum“,

(b) in Modul 2 (Ergänzungsveranstaltungen) der Nachweis der Absolvierung (Anwesenheitsbescheinigungen) von Ergänzungsveranstaltungen im Gesamtvolumen von 8 Credit Points, wobei in der Regel zwei Semesterwochenstunden einem Credit Point entsprechen. Bei der Auswahl der Ergänzungsveranstaltungen können die Studierenden ihren Neigungen folgen und aus dem Vorlesungsangebot des Studiengangs (z.B. Wetterbesprechung, Mathematische Hilfsmittel I) oder anderer Fachrichtungen (z. B. Fachsprachenkurse) wählen.

(3) § 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium, Teil II

(1) In Teil II des Hauptstudiums (Semester VII und VIII) sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika aus folgenden Lehrgebieten (Modulen) zu absolvieren:

(Abkürzungen: LVA = Lehrveranstaltungsart, VO = Vorlesung, Üb = Übung, Prak = Praktikum, Sem = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung, Sch = Schein, Prüf = Prüfung, div = diverse, CP = zu erreichende Credit Points, CPg = Gesamtsumme Credit Points des Moduls, Th.Met.II = Theoretische Meteorologie II Prüf)

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
Modul 1: Lehrgebiet Meteorologie		21	7-8			(38) / 38
Theoretische Meteorologie II	VO	4	7		Prüf	3
	Üb	2	7	Sch		
Theoretische Meteorologie II	Prüf		7			10
Meteorologisches Seminar III	Sem	2	7	Sch		4
Statistik	VO	2	7			s.Th.Met. II
Lehrexkursion I oder 4-wöchiges meteorologisches Praktikum	Prak	2	7	Sch		5
Strahlung	VO	2	8		Prüf	3
	Üb	1	8	Sch		
Wolkenphysik	VO	2	8		Prüf	
	Üb	1	8			
Numerikpraktikum	Prak	2	8	Sch		3
Physikalische Meteorologie II (Strahlung u. Wolkenphysik)	Prüf		8			10

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
Modul 2: Nebenfach		8-12	7-8			13
Nebenfachstudium nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 lit. b	div	8-12	7-8	Sch	Prüf	3
Prüfung Nebenfach	Prüf		8			10

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
Modul 3: Wahlfach		3-5	8			3
Wahlfachstudium nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 lit. c	div	3-5	8	Sch		3
	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
Modul 4: Ergänzungsveranstaltungen		12	7-8			6
Verschiedene Ergänzungsveranstaltungen nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 lit. d	div	12	7-8			6

- (2) Die für die Diplom-Prüfung in § 23 Absatz 3 der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) sind durch folgende Teilleistungen zu erbringen:
- (a) in Modul 1 (Lehrgebiet Meteorologie) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Theoretische Meteorologie II“, „Meteorologisches Seminar III“, „Numerikpraktikum“, insgesamt einen Schein aus den beiden Lehrveranstaltungen „Strahlung“ und „Wolkenphysik“ sowie einen Schein aus der Lehrveranstaltung „Lehrexkursion I“ oder eine Teilnahmebescheinigung über ein mindestens vierwöchiges meteorologisches Praktikum.
 - (b) in Modul 2 (Lehrgebiet Nebenfach) einen Schein aus dem Gebiet des Nebenfachs. Das Nebenfach soll aus den das Meteorologiestudium ergänzenden Fachgebieten Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Mathematik oder Informatik gewählt werden und einen Umfang von ca. 10 SWS (± 2 SWS) haben. Weitere Hinweise zur Auswahl des Nebenfachs enthalten der Studienplan und dessen Anlage II.
 - (c) in Modul 3 (Lehrgebiet Wahlfach) einen Schein aus dem Gebiet des Wahlfachs. Das Wahlfach soll thematisch außerhalb der Meteorologie und des jeweils gewählten Nebenfachs angesiedelt sein, ansonsten unterliegt die Wahl keinen Beschränkungen. Das Wahlfach hat einen Umfang von ca. 4 SWS (± 1 SWS).
 - (d) in Modul 4 (Ergänzungsveranstaltungen) der Nachweis der Absolvierung (Anwesenheitsbescheinigungen) von Ergänzungsveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 Credit Points, wobei in der Regel zwei Semesterwochenstunden einem Credit Point entsprechen. Bei der Auswahl der Ergänzungsveranstaltungen können die Studierenden ihren Neigungen folgen und aus dem Vorlesungsangebot des Studiengangs (z.B. Wetterbesprechung, Gemeinsames Seminar, Flugexkursion, Lehrexkursion II) oder anderer Fachrichtungen (z. B. Fachsprachenkurse) wählen.
- (3) § 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Hauptstudium, Teil III

In Teil III des Hauptstudiums (Semester IX und X) fertigt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Diplomarbeit nach Maßgabe des § 25 der Prüfungsordnung an. Die Diplomarbeit wird mit 60 Credit Points kreditiert.

IV.
Nachteilsausgleich und
Leistungspunktesystem

§ 9
Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Studienleistungen bzw. die Fristen für Studienleistungen verlängern oder gleichwertige Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

§10
Vergabe von Leistungspunkten (Credit Points)

Für die mit einer Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungsarten werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben. Die Leistungspunkte spiegeln dabei den Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium wider. Die einzelnen Leistungspunkte sind in § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und § 8 ausgewiesen. Für jedes Semester wird eine Leistungspunktezah von 30 Credit Points zu Grunde gelegt, mithin 300 Credit Points als Gesamtpunktezah für den zehensemestriren Studiengang.

V.
Studienberatung

§11
Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Universitätsverwaltung – Zentrum für Studienberatung und Psychologische Beratung .
- (2) Die Studienfachberatung wird durch den vom Meteorologischen Institut benannten Studienfachberater wahrgenommen. Durch die Teilnahme an der Orientierungseinheit nach § 4 wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern nach § 51 Absatz 1 HmbHG erfüllt. Im Übrigen gilt § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG.

VI.
Schlussbestimmungen

§ 12
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

- (2) Bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gilt für Studierende, die das Grundstudium oder das Hauptstudium bei Inkrafttreten bereits begonnen haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss für die auf diesen Studienabschnitt entfallenden Prüfungen die bisherige Prüfungs- und Studienordnung. Der Antrag ist bei Beantragung der Zulassung zur jeweiligen Prüfung zu stellen.